

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am Dienstag, den 26. März 2019 um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 1.20 des Rathauses, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf

Öffentlicher Teil:

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Zu 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift von der Sitzung am 12. Februar 2019

Zu 3) Einwohnerfragestunde

**Zu 4) 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf
- Aufstellungsbeschluss -**

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans steht in ursächlichem Zusammenhang zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29. Die Plangeltungsbereiche sind deckungsgleich. Zur Begründung des Planerfordernisses wird auf die Vorlage zum Tagesordnungspunkt 6 verwiesen.

Eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans ist geboten, da der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Büdelsdorf die Flächen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 als Industriegebiet (GI) darstellt. Da mit der Änderung des Bebauungsplans im Wesentlichen auch die Anpassung des Gebietstyps zu einem Gewerbegebiet (GE) erfolgen soll, würden sich die Festsetzungen des Bebauungsplans und die Darstellungen des Flächennutzungsplans nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens widersprechen. Eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplans ist somit erforderlich.

Die Durchführung des Planverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 erfolgt im sogenannten Regelverfahren, da weder die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) noch die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB gegeben sind. Eine Anpassung der Darstellungen im Wege einer Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist somit ausgeschlossen.

Die Durchführungen der Planverfahren zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 erfolgen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird daher gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.

Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Büdelsdorf wird für das Gebiet im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes, das begrenzt ist,

im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze der Borgstedter Straße, die nördliche Flurstücksgrenze des Grundstücks Fehmarnstraße 1 sowie die nördlichen Flurstücksgrenzen der noch zu bebauenden Grundstücke entlang Trichterbecherweg,

im Osten durch die östlichen Flurstücksgrenzen der noch zu bebauenden Grundstücke entlang Trichterbecherweg,

im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Grundstücks Fehmarnstraße 6 sowie die südlichen Flurstücksgrenzen der noch zu bebauenden Grundstücke entlang Trichterbecherweg,

im Westen durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Fehmarnstraße,

die 25. Änderung aufgestellt.

Der genaue Plangeltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen und durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet:

Zu 5) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Brandheide-Ost“ der Stadt Büdelsdorf - Aufstellungsbeschluss -

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Brandheide-Ost“ ist seit dem 16.09.1990 rechtskräftig. Seit dieser Zeit haben sich Anforderungen aber auch Bedarfe an die durch den Bebauungsplan Nr. 29 betroffenen Flächen verändert.

Der Bebauungsplan Nr. 29 weist die Flächen östlich der Fehmarnstraße als Industriegebiete gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus. Diese Gebiete dienen vorwiegend der Unterbringung solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Dies sind im Wesentlichen Betriebe mit nach Vierter Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchV) genehmigungspflichtigen Anlagen.

Mit Ausnahme des sh:z-Druckzentrums hat sich bislang innerhalb des festgesetzten Industriegebietes kein Betrieb angesiedelt, welcher nur in Industriegebieten zulässig ist. Der Bestand des in der nachfolgenden Beschlussempfehlung gekennzeichneten Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 stellt sich aktuell wie folgt dar:

26,85 ha	Gebietsgröße 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29, davon:
8,26 ha	Grundstück sh:z Druckzentrum als flächenintensiver Ankerbetrieb
4,80 ha	sonstige private und bebaute Grundstücke
1,62 ha	private und bislang unbebaute Grundstücke (Baugenehmigung vorliegend)
1,96 ha	private und bislang unbebaute Grundstücke (Baugenehmigung nicht vorliegend)
6,84 ha	städtische und bislang unbebaute Grundstücke
3,37 ha	Verkehrs- und Grünflächen

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vertritt aktuell die Ansicht, dass die bauordnungsrechtliche Genehmigung weiterer, auch in anderen Gebietstypen gemäß BauNVO allgemein zulässiger Betriebe zu einem „Kippen“ des Industriegebietes hin zu einem faktischen Gewerbegebiet führt. Weitere bauaufsichtliche Genehmigungen nichtindustrieller Vorhaben sind daher nach aktuellem Diskussionsstand nicht mehr zu erwarten.

Für die städtischen und bislang unbebauten Grundstücke sind aktuell Kaufinteressenten vorhanden.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 sollen

- die bestehenden Betriebe in Ihrem Bestand sowie ihrer zu erwartenden betrieblichen Entwicklung gesichert werden;
- die bereits verkauften aber bislang unbebauten Grundstücke gemäß ihrer bisherigen Nutzungsabsicht entwickelt werden können;

- die Möglichkeiten geschaffen werden, auf bislang unbebauten und nicht verkauften Grundstücken weitere gewerbliche Betriebe gemäß aktueller Nachfrage anzusiedeln.

Weiterhin dient die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 der Anpassung bestehender Festsetzungen, zum Beispiel hinsichtlich der Erschließung sowie hinsichtlich der Mindestgrundstücksgrößen an die tatsächliche Bestandssituation.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird daher gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.

Für das Gebiet im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes, das begrenzt ist,

im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze der Borgstedter Straße, die nördliche Flurstücksgrenze des Grundstücks Fehmarnstraße 1 sowie die nördlichen Flurstücksgrenzen der noch zu bebauenden Grundstücke entlang Trichterbecherweg,

im Osten durch die östlichen Flurstücksgrenzen der noch zu bebauenden Grundstücke entlang Trichterbecherweg,

im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Grundstücks Fehmarnstraße 6 sowie die südlichen Flurstücksgrenzen der noch zu bebauenden Grundstücke entlang Trichterbecherweg,

im Westen durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Fehmarnstraße,

wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Brandheide-Ost“ aufgestellt.

Der genaue Plangeltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen und durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet:

Zu 6) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Brandheide-Ost“ der Stadt Büdelsdorf

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Brandheide-Ost“ ist seit dem 16.09.1990 rechtskräftig. Er setzt für die Flächen südlich der Straße An den Reesenbetten sowie östlich der Haffstraße Gewerbegebiete (GE), für die Flächen westlich der Haffstraße ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) und für die übrigen Bereiche nördlich der Memelstraße ein Mischgebiet (MI) fest.

Das festgesetzte Mischgebiet nördlich der Memelstraße wurde mit der seit dem 16.04.1999 rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in drei Teilgebiete mit differenzierten Festsetzungen zu zulässigen und unzulässigen Nutzungen gegliedert. Für die Teilgebiete MI 3 wurden u. a. Wohngebäude ausgeschlossen. Die Gliederung des Mischgebietes und der Ausschluss von Wohnnutzungen in diesen Teilgebieten erfolgte seinerzeit, da eine gleichrangige Durchmischung von Wohnen und Gewerbe sichergestellt und mögliche Einschränkungen der nördlich und östlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete vorgebeugt werden sollte.

Die in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 als MI 3 festgesetzten Flächen der Grundstücke Memelstraße 25, 75 und 77 in einer Größe von ca. 0,65 ha sind bislang unbebaut. Sie stellen aufgrund ihrer zentralen Lage und ihrer städtebaulichen Integration eine wohnbauliche Potenzialfläche dar.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Nutzung der bislang unbebauten Flächen geschaffen werden. Es ist anzunehmen, dass keine wesentlich störenden Gewerbebetriebe in der näheren Umgebung vorhanden sind, die einer derartigen Nutzung entgegenstehen. Zudem bildet der festgesetzte, in der Örtlichkeit vorhandene und weiterhin zu sichernde Grünstreifen, welcher als Redder ausgebildet ist, eine visuelle und bedingt schalltechnische Abschirmung zwischen Mischgebiet und Gewerbegebiet. Um die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren abzuprüfen und die bestehenden Gewerbebetriebe sowohl im Bestand als auch in den zu erwartenden Entwicklungen zu sichern, werden die die Teilgebiete MI 3 umgebenden Flächen in den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 aufgenommen.

Es ist vorgesehen, das Planverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Wesentliches Planungsziel ist die wohnbauliche Nachverdichtung. Aufgrund des im nachfolgenden Beschlussvorschlags dargestellten geplanten Geltungsbereichs in einer Größe von 11,33 ha, den bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie dem mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 verfolgten Planungszielen ist anzunehmen, dass eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zwischen 20.000 qm und 70.000 qm festgesetzt wird. Somit ist eine Durchführung des Planverfahrens im beschleunigten Verfahren möglich, wenn aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zu erwarten ist, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt im weiteren Verfahren. Die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB soll ebenso durchgeführt werden wie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird daher gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.

Für das Gebiet im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes, das begrenzt ist,

im Norden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke An den Reesenbetten 1, 9, 11 und 13,

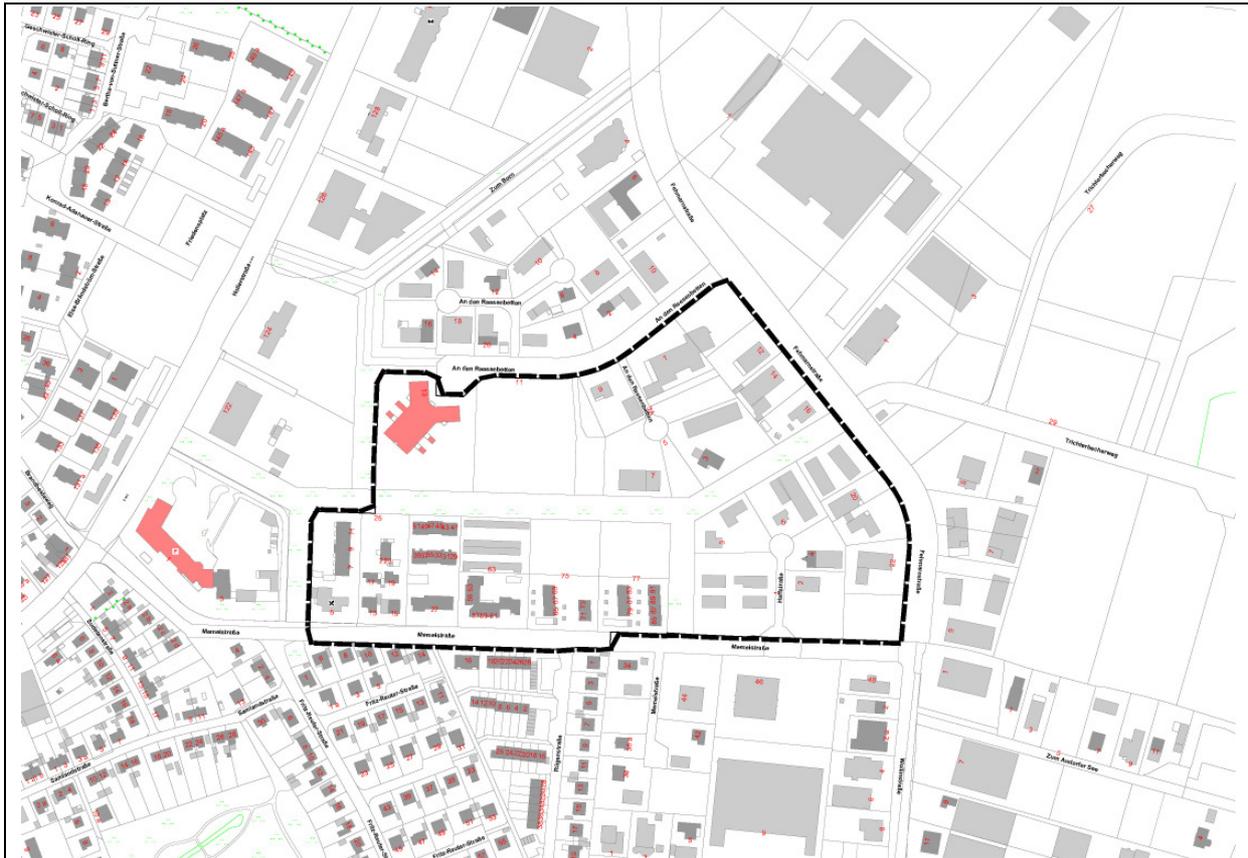
im Osten durch die westliche Flurstücksgrenze der Fehmarnstraße,

im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze der Memelstraße im südwestlichen Bereich sowie die nördliche Flurstücksgrenze der Memelstraße im südöstlichen Bereich,

im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze des Grundstücks Memelstraße 5 - 11 sowie des Grundstücks An den Reesenbetten 13,

wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Brandheide-Ost“ aufgestellt.

Der genaue Plangeltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen und durch schwarze Umstrichlung gekennzeichnet:



Es werden folgende Planziele verfolgt:

- Anpassung der Art und Maß der baulichen Nutzung an heutige Bedarfe
- Sicherung der bestehenden gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen
- Schaffung wohnbaulicher Entwicklungsmöglichkeiten unter Würdigung der Bestandssituation auf bislang unbebauten Flächen

2.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

3.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist ein noch zu bestimmendes Stadtplanungsbüro zu beauftragen.

4.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

5.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Zu 7) Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der ehemaligen Halde / Am Friedrichsbrunnen

Anlass

Der Eigentümer der Fläche der ehemaligen Halde der Carlshütte, bestehend aus dem als Parkplatz genutzten Grundstück (Flurstück 10/81, Flur 7, Gemarkung Büdelsdorf) sowie dem östlich angrenzenden und zurzeit brachliegenden Grundstück (Flurstück 10/83, Flur 7, Gemarkung Büdelsdorf), trat Ende November 2018 an die Verwaltung mit der Konzeptidee heran, den brachliegenden Grundstücksteil (Flurstücke 10/83, 10/81 tlw.) als Aufstellfläche für Freiflächenphotovoltaik zu nutzen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein bauleitplanbedürftiges Vorhaben. Für die betroffene Fläche sowie die westlich und südwestlich angrenzenden Flächen wurde im Jahr 2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Carlshütte“ mit folgenden Planungszielen beschlossen:

- Planungsrechtliche Sicherung des derzeitigen Bestandes
- Sicherung der gewerblichen und industriellen Entwicklungsmöglichkeiten
- Entwicklung und Strukturierung der bisher ungenutzten Grundstücksflächen.

Das Vorhaben steht den allgemeinen Planungszielen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 55 nicht entgegen.

Naturschutzfachliche Situation

Am 14. Februar 2019 fand zwischen dem Vorhabenträger, der Unteren Forstbehörde, der Unterer Naturschutzbehörde und der Stadtverwaltung ein Abstimmungsgespräch statt, um die forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Voraussetzungen für das Vorhaben abzustimmen. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Der bestehende Laubwaldbestand am Gebietsrand ist zu sichern. Der Waldabstand von 30 m gemäß Landeswaldgesetz ist einzuhalten. Eine Unterschreitung des Waldabstandes wird nicht in Aussicht gestellt.
- Für die sich aufgrund der Sukzession entwickelten Jungwaldflächen im Gebietszentrum wird eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt. Die umgewandelten Flächen sind entsprechend der geltenden Bestimmungen auszugleichen.
- Die Inanspruchnahme der übrigen, nicht als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zu beurteilenden Flächen ist ebenfalls gemäß geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen auszugleichen.
- Bei einem kleinen Teilbereich im Süden des Plangebietes, welcher in der bisherigen Biotoptypenkartierung als Wald kartiert wurde, handelt es sich nicht um Wald gemäß Landeswaldgesetz.

Städtebauliche Situation

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Büdelsdorf stellt die Fläche überwiegend als Wohnbaufläche dar. Im östlichen Teilbereich ist eine Grünfläche mit der

Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg von 2016 ist die Fläche als wohnbauliche Potenzialfläche der 2. Priorität aufgeführt.

Die Fläche eignet sich aus städtebaulicher Sicht lediglich bedingt für die im Flächennutzungsplan vorgesehene wohnbauliche Nutzung. Der grundsätzlich hohen Lagegunst mit unmittelbarer Anbindung zu städtischen Grünflächen und Wassernähe steht die fehlende räumliche Anbindung zu bestehenden Wohnquartieren und die Nähe zu gewerblich-industriellen Nutzungen im Westen entgegen. Weiterhin ist aufgrund der zu erwartenden Bodenbelastung und der bewegten Topografie mit überdurchschnittlich hohen Baukosten zu rechnen. Der Waldabstand von 30 m gemäß Landeswaldgesetz wäre auch bei einer wohnbaulichen Nutzung einzuhalten, sodass die Bildung eines eigenständigen Wohnquartiers aufgrund der verminderten Ausnutzbarkeit erschwert wird.

Die städtebauliche Eignung der Fläche für eine Freiflächenphotovoltaiknutzung ist grundsätzlich gegeben. Aufgrund des bestehenden und zu erhaltenden Laubwaldes sowie der topografischen Gegebenheiten ist die Einsehbarkeit der Flächen vom Naherholungsgebiet „Hollersche Anlagen“ stark eingeschränkt. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Halde der Carlshütte ist der Standort als vorbelasteter Konversionsstandort gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu bewerten.

Aktuelle Planungen zur Anlagenkonfiguration und mögliches weiteres Verfahren

Aufgrund der vorgenannten Rahmenbedingungen ist aktuell seitens des Vorhabenträgers die Errichtung einer 750 kWp Photovoltaikanlage vorgesehen. Eine entsprechende Anlage erlaubt eine Stromproduktion von ca. 710.000 kWh pro Jahr. Dies entspricht einem Durchschnittsverbrauch von ca. 200 Haushalten. Die aktuelle Anlagenkonfiguration wird anhand von Plänen ergänzend in der Sitzung erläutert.

Einen positiven Grundsatzbeschluss des Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr vorausgesetzt, könnte das Bauleitplanverfahren zeitnah weiterverfolgt werden. In diesem Fall wird vorgeschlagen, die zur Realisierung des Vorhabens notwendigen Flächen in einem vom übrigen Bebauungsplan Nr. 55 abgekoppelten Verfahren als Bebauungsplan Nr. 55 A weiterzuführen. Dieses Vorgehen ist möglich, da mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses noch keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt wurden und durch das Vorhaben weder schützenswerte noch emittierende Nutzungen entstehen, von denen Auswirkungen auf das übrige Plangebiet zu erwarten sind. Weiterhin besteht durch diese Verfahrensweise für die Stadt Büdelsdorf die vereinfachte Möglichkeit der vollständigen Kostenübertragung auf die Vorhabenträger sowie gegebenenfalls ergänzender Regelungen in einem möglicherweise abzuschließenden städtebaulichen Vertrag. Aus Sicht des Vorhabenträgers ergibt sich durch die Abkopplung die Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird daher gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr unterstützt das Vorhaben des Eigentümers der Fläche der ehemaligen Halde der Carlshütte, auf dem brachliegenden Grundstücksteil eine Flächenflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Dieser positive Grundsatzbeschluss ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

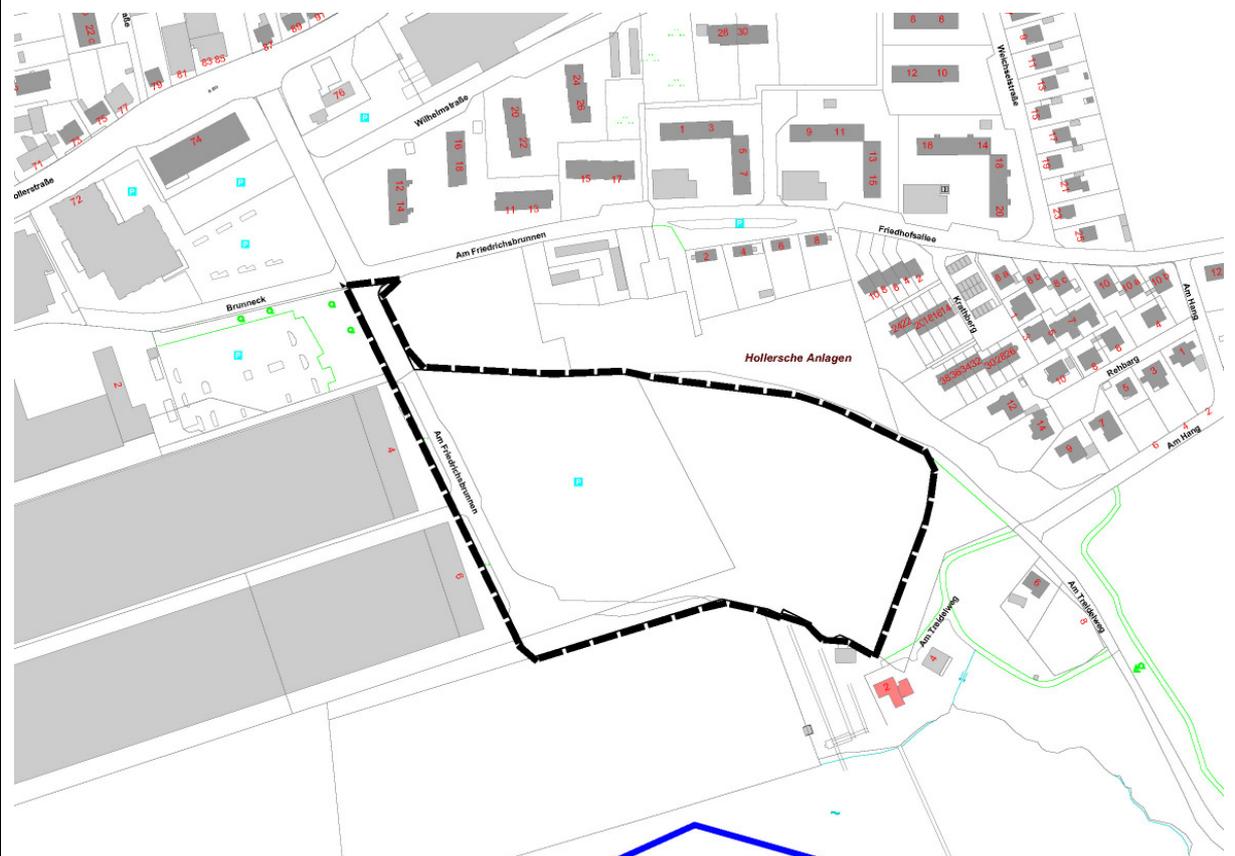
1.1 Die Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Stadt Büdelsdorf für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind, sind vollständig durch den planauslösenden Vorhabenträger zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere der Bebauungsplanentwurf, inklusive dazu notwendiger Vermessungsaufwendungen, der Entwurf des Umweltberichtes sowie ggf. erforderlicher Gutachten. Weiterhin die Erbringung des forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Ausgleichs.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abzuschließen.

1.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die Machbarkeit der Direktvermarktung in Abstimmung mit dem Vorhabenträger zu prüfen.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, den in der nachfolgenden Planzeichnung durch schwarze Umstrichelung gekennzeichneten Plangeltungsbereich in das Bebauungsplanverfahren „Bebauungsplan 55 A - Freiflächenphotovoltaik“ zu überführen:



**Zu 8) Einrichtung einer Fahrradstraße in Büdelsdorf, Neuer Gartenweg,
von der Ahlmannallee bis zur Heimstraße
- Sachstand -**

Die Verwaltung wird über den Sachstand berichten.

Zu 9) Informationen

**9.1 Sanierungsgebiete „Hollerstraße-West“ (Büdelsdorf) / „Eckernförder
Straße - Meynstraße“ (Rendsburg)
- Ausbau der Hollerstraße-West - Sachstand
- Bahnhofpunkt Rendsburg-Büdelsdorf - Sachstand**

Seitens der Verwaltung wird ein kurzer Sachstandsbericht gegeben.

9.2 Ortsentwicklungskonzept - Sachstand

Seitens der Verwaltung wird ein kurzer Sachstandsbericht gegeben.

**Zu 10) Beantwortung der Anfragen aus der vorigen Ausschusssitzung
Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr**

**Zu 11) Fragestunde der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie
der Bürgerlichen Mitglieder**

**Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfas-
sung des Ausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten**

Zu 12) Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

**Zu 13) Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen zu dem in
nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt**

Büdelsdorf, den 18. März 2019

Hinrichs